

# RS Vwgh 1992/10/12 AW 92/04/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §81 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wie sich aus dem Antragsvorbringen ergibt, befürchten die Beschwerdeführer einen unverhältnismäßigen Nachteil nicht durch die Ausübung der der Konsenswerberin mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung, sondern durch ein von der erteilten Bewilligung abweichendes Verhalten der Konsenswerberin. Ein derartiger Nachteil ist aber vom Tatbestand des § 30 Abs. 2 VwGG nicht erfaßt.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992040043.A01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)